



Polzeiverordnung

der Gemeinde Kämpfelbach über ein räumlich und zeitlich begrenztes Verbot des Konsums von Branntweinen oder branntweinhaltigen Getränken auf den öffentlich zugänglichen Flächen der Faschingsumzüge und Faschingsbälle der K.G. „Fledermaus“ im Ortsteil Ersingen (Spirituosenverbots-Verordnung der Gemeinde Kämpfelbach während den Faschingsumzügen und Faschingsbällen der „K.G. Fledermaus“ am Faschingssonntag)..

Aufgrund §§ 1 Abs. 1 und 10a Abs.1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl.S.1), zuletzt geändert am 28. November 2017 (GBl. S. 631), ergeht mit Zustimmung des Gemeinderates Kämpfelbach vom 17.09.2018 folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Das Verbot von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken wird auf den im Lageplan hinterlegten Straßen festgesetzt. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Nordostseiten der Pforzheimer Straße und der Kelterstraße, die Nordwestseite der Gartenstraße und die Westseite der Bahnlinie bis zur Heinestraße.

§ 2 Spirituosenverbot

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es am Tag des Faschingsumzugs (Faschingssonntag) von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr auf den nach § 1 öffentlich zugänglichen Flächen verboten

1. Branntweine und branntweinhaltige Getränke (Spirituosen) zu konsumieren,
2. Branntweine und branntweinhaltige Getränke (Spirituosen) in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren, anstelle mit sich zu führen,
3. Branntweine und branntweinhaltige Getränke (Spirituosen) auszuschenken.

§ 3 Zugangskontrollen und Kontrollen im Spirituosenverbot-Bereich

Der Kontroll – und Ordnungsdienst ist berechtigt,

1. Personen, die den in § 1 genannten Bereich betreten wollen, daraufhin zu kontrollieren, ob Branntweine oder branntweinhaltige Getränke (Spirituosen) mitgeführt werden
2. 2. Personen, die bei Feststellung durch den Kontroll – und Ordnungsdienst Branntweine oder branntweinhaltige Getränke (Spirituosen) nicht vernichtet oder an der Kontrollstelle, abgegeben haben bzw. bereits stark alkoholisiert sind, den Zutritt zu dem in § 1 genannten Bereich zu verwehren.
3. beim Antreffen von Personen im nach § 1 definierten Bereich, die nach § 2 verstoßen, diese aufzufordern, den Branntwein oder die branntweinhaltigen Getränke (Spirituosen) zu vernichten und bei Nichtbefolgen, diese Personen aus dem Bereich nach § 1 zu verweisen.

§ 4 Beschlagnahme von Spirituosen bei Verstoß gegen § 2

Bei Verstößen gegen das Verbot nach § 2 kann die Polizei oder der beauftragte Kontroll- und Ordnungsdienste unter Hinzuziehung der Polizei die mitgebrachten Spirituosen beschlagnahmen und vernichten

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 Ziffer 1 in den in § 1 bezeichneten Bereichen Spirituosen konsumiert
 2. entgegen § 2 Ziffer 2 in den in § 1 bezeichneten Bereichen Spirituosen mit sich führt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Kämpfelbach, 17.09.2018

Udo Kleiner
Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehenden Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Diese Satzung wurde in der Ausgabe des "Mitteilungsblatt der Gemeinde Kämpfelbach" vom 26. September 2018 öffentlich bekanntgegeben.

Kämpfelbach, 27. September 2018

Udo Kleiner
Bürgermeister

